



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0095-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-170.031/0004-IV/ST1/2016 vom 18. Oktober 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (34. KFG-Novelle);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0004-IV/ST1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (34. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) festgestellt werden, dass dieser in der vorliegenden Fassung aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden kann. Konkret liegen folgende Einwände vor:

- Die Errichtung der Fahrschul-Datenbank würde einen einmaligen Aufwand für den Bund von 500.000 Euro (Programmierung durch BRZ) sowie einen jährlichen Betriebs- und Wartungsaufwand von 250.000 Euro verursachen. Die Angemessenheit der Anschaffung und des Betriebsaufwandes (iHv jährlich 50% der Neuanschaffung) sollte detailliert begründet werden.

- Zudem wird als Ziel der Einführung der besagten Datenbank Folgendes angegeben: "Effizienzsteigerung in Dokumentation und Nachweisbarkeit; damit verbunden Reduktion des Verwaltungsaufwandes und somit des Personalaufwandes bei den Behörden."
Diese erwarteten Reduktionen wären ebenfalls zu beziffern und in der WFA darzustellen. Eine transparente und nachvollziehbare Darstellung ist nur dann gegeben, wenn die Mehraufwendungen des betreffenden Vorhabens und die Minderaufwendungen, die dadurch erzielt werden, vollständig angegeben und gegenübergestellt werden.
- Den Erläuterungen sind keinerlei Ausführungen zu entnehmen, inwieweit in § 58a Abs. 4 (Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) für die Sammlung der Aufzeichnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und für die zumindest halbjährliche anonymisierte Weiterleitung dieser Daten an die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) und jährliche Übermittlung zweier Berichte an die BAV) eine bereits bestehende Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und des BMI ausgebaut wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Sammlung von Daten und die Erstellung von Berichten eine neue BMI-Obliegenheit ist. Es fehlen dazu die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in der WFA, diese ist daher jedenfalls zu ergänzen und die finanzielle Bedeckbarkeit im vorgegebenen Finanzrahmen sicherzustellen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen **eine überarbeitete WFA zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.11.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)

